

Nutzungsvereinbarung

Über die befristete Nutzung des Jugendhauses, Schulstraße 55, 65474 Bischofsheim, wird zwischen der Gemeinde Bischofsheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch den Jugendpfleger Herrn Kern und die Fachbereichsleiterin Frau Wagner, einerseits und

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

als Nutzer/Nutzerin andererseits, folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Die Gemeinde Bischofsheim überlässt der/dem vorgenannten Nutzerin/Nutzer das Jugendhaus Bischofsheim (Saal und Küche) zur Durchführung folgender eigenverantwortlich durchzuführender Veranstaltung

am _____ von _____ bis 1.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Auf die Einhaltung der angegebenen Nutzungszeiten ist zu achten!!!

§ 2 Für diese Veranstaltung übernimmt die/der Nutzer/in die Aufsicht und stellt die Gemeinde Bischofsheim von Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Die Räume werden in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben und sind nach Nutzung bis zum darauf folgenden Tag 10.00 Uhr in dem zum Gebrauch überlassenen Zustand zurückzugeben. Die Räume dürfen mit max. 100 Personen genutzt werden. Schlüsselbefugt ist nur die zuvor aufgeführte Person. Die Schlüsselrückgabe erfolgt nach Absprache mit den Beauftragten des Gemeindevorstandes.

§ 4 Der/die Nutzer/Nutzerin haftet für alle, über die übliche Abnutzung hinaus gehenden, Beschädigungen oder Verluste an der überlassenen Einrichtung, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch sie/ihn, ihre/seine Beauftragte/n, durch Teilnehmer/innen, Besucher/innen und andere dritte Personen der Veranstaltung verursacht wurden. Die Schäden werden von der Gemeinde Bischofsheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers behoben. Desgleichen gilt auch für unbefugt angebrachte Plakate und Beschriftungen, mit denen zur Veranstaltung eingeladen oder auf die Veranstaltung hingewiesen wird.

§ 5 Für die vom der Nutzerin/dem Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Bischofsheim keine Haftung.

§ 6 Das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern, bzw. die Durchführung von Veranstaltungen mit offenem Feuer und Licht ist nicht gestattet. Ausschmückungen, Einbauten, Stellagen usw. müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen und können nur nach Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde Bischofsheim verwendet werden.

Das Rauchen im Jugendhaus ist verboten !!!

§ 7 Die/der Nutzer/in trägt dafür Sorge, dass innerhalb und außerhalb der überlassenen Räume jeder störender Lärm unterbleibt. Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die Anwohner/innen nicht belästigt.

§ 8 Die/der Nutzer/in verpflichtet sich, den Beauftragten der Gemeinde Bischofsheim jederzeit freien Zutritt zu gestatten. Anweisungen des/der Beauftragten des Gemeindevorstandes sind nachzukommen.

§ 9 Die Bewirtschaftung der Veranstaltung wird durch die/den Nutzer/in eigenverantwortlich durchgeführt.

§ 10 Bei Beendigung der Veranstaltung sind alle Lichter auszuschalten und die Räume (Türen und Fenster) ordnungsgemäß zu verschließen. Die genutzten Räume, einschließlich der Toiletten sind zu reinigen und so zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Die/der Nutzer/in nimmt zur Kenntnis, dass bei Nichtbeachtung dieser Pflicht Reinigungskosten in Höhe von 25,56 Euro/Stunde von der Kautio einbehalten werden.

§ 11 Die Gemeinde Bischofsheim ist berechtigt, die Räumlichkeiten aus wichtigem Grund, mit sofortiger Wirkung, ohne Schadensersatzanspruch zurückzuhalten, wenn Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer der Gemeinde Bischofsheim die Überlassung der Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch für den Fall der Eigennutzung durch die Gemeinde Bischofsheim.

§ 12 Das Jugendhaus darf nur für den unter § 1 angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzung durch verbotene, bzw. nicht verfassungskonforme Organisationen und Gruppierungen wird untersagt. Im Falle einer Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Bischofsheim weitere rechtliche Schritte (ggf. Strafanzeige) vor.

§ 13 Nach der vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim gebilligten Gebührenverordnung wird folgendes **Nutzungsentgelt** erhoben: BITTE ANKREUZEN

A Jugendhaus / Mai - September	70, – Euro
B Jugendhaus / Oktober - April	90, – Euro
A Wochenend-Belegung / Mai - September	100, – Euro
B Wochenend-Belegung / Oktober - April	120, – Euro
Musikanlage	30, – Euro
Biertischgarnituren	20, – Euro
Gruppenraum	15, – Euro
Gesamt	Euro

Das Nutzungsentgelt und eine Kautio von 150, – Euro sind bei Vertragsübergabe zu zahlen. Bei Nichterfüllung des Vertrages wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro einbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Nutzer/in

Ort, Datum

Unterschrift Jugendpfleger/in

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter/in der Gemeinde Bischofsheim